

Nachdem E. E. Raht misfällig erfahren müssen, daß denen hiebevorigen öfftern Mandatis, die ärgerliche Entheiligung des Sabbaths in denen Krügen betreffend, nicht gebührend nachgegegengen ... : Publ. Jussu Senatus den 26. Maij 1743.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1743]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892932449>

Abstract: Verordnung gegen die Entheiligung von Sonn- und Feiertagen

Druck Freier  Zugang



MK – 11469.6



Nachdem E. E. Racht misfällig erfahren müssen, daß denen hiebevorigen öfftern *Mandatis*, die ärgerliche Entheiligung des Sabbaths in denen Krügen betreffend, nicht gebührend nachgegangen, und, wann gleich solches eine zeitlang unterblieben, dennoch in denen benachbahrten zur Stadt nicht gehörigen Schencken, beständig geübet worden; So hat Derselbe, zu Abhelfung dieses sündlichen Unwesens, mit denen nahe an der Stadt gränzenden gesammten Obrigkeiten die Vereinbarung getroffen, daß an denen Sonn- und Fest-Tagen, in denen öffentlichen Bierschencken vor 4. Uhr Nachmittags kein Bier verkauffet, und überall an solchen Tagen kein Spiel gerühret werden solle. Es will also E. E. Racht auch seines Obrts, allen und Jeden Einwohnern, und besonders denen Bierschencken in- und vor der Stadt Ernstlich anbefohlen haben, an solchen heiligen Tagen bis zu Nachmittags umb 4. keine sitzende Gäste zu haben, weniger einige *Music*, den ganzen Tag über zugebrauchen, oder auf einige Uhr zu zulassen. Gestalt diese Verordnung mit dem bevorstehenden Pfingst-Fest seinen Anfang nehmen, und so wohl Wirth als Gast, der von solcher Zeit an dagegen handeln dürffte mit unausbleiblicher Geld- oder Gefängniß Straffe, denen Umständen nach, belegt werden solle. Des Behuff denn denen Amts-Herren hiedurch zugleich aufgetragen wird, die in- und vor der Stadt wohnende Krüger noch vorhero Gerichtlich zu warnen die *Contravenienten* aber hiernächst, wann solche durch fleißige Obacht der Stadt-Diener kund geworden, in gehörige Straffe zu ziehen.

Um sich nun Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, ist diese in Zukunfft beständig geltende Verordnung, ohne weiterhin erforderlichen *Renovation*, ein vor allemahl von denen Cankeln publiciret, und hiernächst öffentlich affigiret worden.
Publ. Jussu Senatus den 26. Maij 1743.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



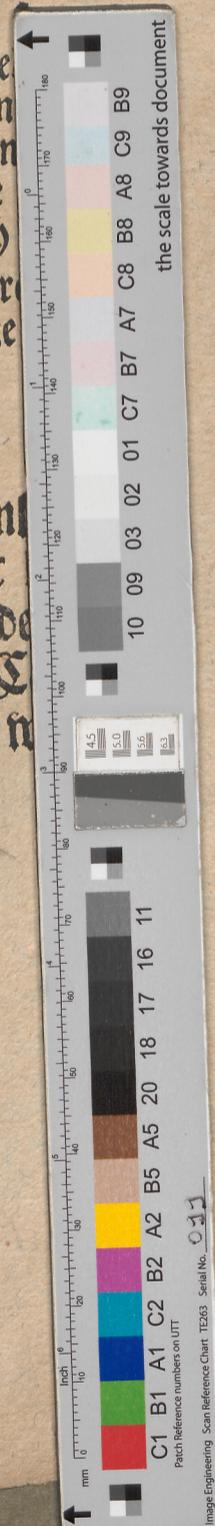
MK-11469⁶

~~MK-2003.IV.1~~

S

achdem E. E. Racht misfällig erfahren müssen, daß denen hie-
bevorigen öfftern *Mandatis*, die ärgerliche Entheiligung
des Sabbaths in denen Krügen betreffend, nicht gebührend
nachgegangen, und, wann gleich solches eine zeitlang unter-
blieben, dennoch in denen benachbahrten zur Stadt nicht
gehörigen Schencken, beständig geübet worden; So hat
Derselbe, zu Abhelfung dieses sündlichen Unwesens, mit denen
nahe an der Stadt gränzenden gesammten Obrigkeiten die Verein-
bahrung getroffen, daß an denen Sonn- und Fest-Tagen, in
denen öffentlichen Bierschencken vor 4. Uhr Nachmittags kein Bier
verkauftet, und überall an solchen Tagen kein Spiel gerühret wer-
den solle. Es will also E. E. Racht auch seines Ohrts, allen und
Jeden Einwohnern, und besonders denen Bierschencken in- und vor
der Stadt Ernstlich anbefohlen haben, an solchen heiligen Tagen
bis zu Nachmittags umb 4. keine sitzende Gäste zu haben, weniger
einige *Music*, den ganzen Tag über zugebrauchen, oder auf
einige Uhr zu zulassen. Gestalt diese Verordnung mit dem be-
vorstehenden Pfingst-Fest seinen Anfang nehmen, und
Wirth als Gast, der von solcher Zeit an dagegen hande-
te mit unausbleiblicher Geld- oder Gefängniß Straffe, den
ständen nach, belegt werden solle. Des Behuff denn
Amts-Herren hiedurch zugleich aufgetragen wird, die
vor der Stadt wohnende Krüger noch vorhero Gerichtlich
nen die *Contravenienten* aber hiernächst, wann solche dur-
ge Obacht der Stadt-Diener kund geworden, in gehörige
zu ziehen.

Smb sich nun Niemand mit der Unwissen-
entschuldigen habe, ist diese in Zukunft
die geltende Verordnung, ohne weiterhin erforde-
Renovation, ein vor allemahl von denen
publiciret, und hiernächst öffentlich affigiret
Publ. Jussu Senatus den 26. Maij 1743.



1743